

Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 24. August 2018

Seite 61

71. Jahrgang - Nr. 31

Inhaltsverzeichnis

Stadt Coburg

Erstellung eines Managementplans zu den NATURA 2000-Gebieten „Wiesen östlich und westlich Unterlauter bei Coburg“ und „Itz-, Rodach- und Baunachau“ (FFH- und Vogelschutzgebiet):
Einladung zum Runden Tisch

Vollzug der Bayer. Bauordnung (BayBO);
Erteilung der Baugenehmigung für den Neubau von zwei Neunfamilienhäusern auf dem Grundstück Fischersleite 14 u. 14 a in Coburg (Fl.-Nr. 124 Gmkg. Cortendorf) gemäß Bescheid der Stadt Coburg vom 21.08.2018, BauRegNr. 20170160

Stadt Coburg

Erstellung eines Managementplans zu den NATURA 2000-Gebieten „Wiesen östlich und westlich Unterlauter bei Coburg“ und „Itz-, Rodach- und Baunachau“ (FFH- und Vogelschutzgebiet): Einladung zum Runden Tisch

Für die NATURA 2000-Gebiete (FFH- und EU-Vogelschutzgebiet) „Wiesen östlich und westlich Unterlauter bei Coburg“ und „Itz-, Rodach- und Baunachau“ wird im Auftrag der Regierung von Oberfranken ein Managementplan erstellt. Zum Auftakt fand im März 2017 eine erste Informationsveranstaltung im Landratsamt Coburg statt.

Die Kartierungsarbeiten sind inzwischen abgeschlossen. Beim o. g. Termin sollen nun die Kartierungsergebnisse und die Vorschläge für die Erhaltungsmaßnahmen vorgestellt werden. Die Umsetzung der Maßnahmen durch private Grundeigentümer ist freiwillig. Ziel ist es, die Gebiete in einem guten Zustand zu erhalten. Ökologisch besonders wertvolle Flächen sollen im Rahmen von Förderprogrammen mit den Bewirtschaftern naturverträglich gepflegt und somit langfristig erhalten werden.

Die Runden Tische ermöglichen allen interessierten Beteiligten – Eigentümern, Bewirtschaftern, Gemeinden, örtlichen Verbänden und Fachbehörden – ihre Anliegen und ihren Sachverstand einzubringen und die aus Sicht von NATURA 2000 notwendigen Maßnahmen gemeinsam zu besprechen.

Die Regierung von Oberfranken lädt zu folgendem Runden Tisch ein:

**Donnerstag, 27. September 2018, 14:00 Uhr
im Besprechungsraum E04 im Ämtergebäude der Stadt Coburg**
(Steingasse 18, 96450 Coburg)

alle betroffenen Eigentümer und Bewirtschafter, Kommunen, Verbände sowie Interessierte herzlich ein.

Eine Anmeldung ist nicht erforderlich. Aufgrund der Vielzahl an Grundstückseigentümern können nicht alle persönlich eingeladen werden. Die Einladung erfolgt daher durch ortsübliche Bekanntmachung (Mitteilungsblätter, Ausgänge) bei den beteiligten Kommunen. An alle Teilnehmer des bisherigen Öffentlichkeitstermins, die Kommunen und die Verbände ergeht zudem per Post eine persönliche Einladung.

Bei Fragen steht Ihnen Frau Dr. Lang-Groß, Regierung von Oberfranken (Tel.: 0921/604-1425, E-Mail: carolin.lang-gross@reg-ofr.bayern.de) gern zur Verfügung.

Bayreuth, den 14.08.2018
Regierung von Oberfranken

gez. Dr. C. Lang-Groß
Regierungsangestellte

Vollzug der Bayer. Bauordnung (BayBO); Erteilung der Baugenehmigung für den Neubau von zwei Neunfamilienhäusern auf dem Grundstück Fischersleite 14 u. 14 a in Coburg (Fl.-Nr. 124 Gmkg. Cortendorf) gemäß Bescheid der Stadt Coburg vom 21.08.2018, BauRegNr. 20170160

Die Stadt Coburg hat mit Bescheid vom 21.08.2018, BauRegNr. 20170160, der Wohnbau Stadt Coburg GmbH, Mauer 12, 96450 Coburg, die Baugenehmigung für das Bauvorhaben „Neubau von zwei Neunfamilienhäusern auf dem Grundstück Fischersleite 14 u. 14 a in Coburg (Fl.-Nr. 124 Gmkg. Cortendorf)“ unbeschadet der privaten Rechte Dritter erteilt (Art. 55 ff BayBO). Einzelheiten sind der Baugenehmigung zu entnehmen.

Hat ein Nachbar dem Bauantrag für das o. g. Bauvorhaben nicht zugestimmt oder wird seinen Einwendungen nicht entsprochen, so ist ihm eine Ausfertigung der Baugenehmigung zuzustellen. Die Zustellung der Baugenehmigung wird hiermit durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs. 1 Satz 6 und Abs. 2 Sätze 4 u. 5 BayBO). Der Nachbar ist Beteiligter im Sinne des Art. 13 Abs. 1 Nr. 1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Die Zustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO). Die in der nachstehenden Rechtsbehelfsbelehrung genannte Frist wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt.

Die Baugenehmigung ist mit folgender Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth,
Postfachanschrift:
Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,
Hausanschrift:
Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth**

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch, nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen, erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfache E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Stadt Coburg; www.coburg.de/zugangseroeffnung bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt, wird kraft Bundesrecht in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig, die grundsätzlich als Gebührenvorschuss zu entrichten ist.

Den Beteiligten wird die Möglichkeit gegeben, die Verfahrensakten bei der Stadt Coburg, Stadtbauamt/Bauordnung, Ämtergebäude, Steingasse 18, 96450 Coburg, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 102, während der folgenden Dienstzeiten einzusehen und eventuelle Einwendungen vorzubringen:

Mo., Di. und Do.:	8.30 Uhr – 15.30 Uhr
Mi. und Fr.:	8.30 Uhr – 12.00 Uhr

(Zur Vermeidung von Wartezeiten empfehlen wir, unter der Tel. 09561/89-1630 eine entsprechende Terminabsprache zu vereinbaren.)

Coburg, den 21.08.2018
S T A D T C O B U R G

Dr. Birgit Weber
2. Bürgermeisterin